



Präs/6 - Leitung

Mag. Andreas Kastner
Abteilungsleiter

office@bildung-wien.gv.at
+43 1 +431400081294
Gasgasse 8-10/2, 1150 Wien

Antworten bitte unter Anführung
der Geschäftszahl:
9160.009/0001-Präs6/2026

Ergeht an:

An alle öffentlichen Volks- und Sonderschulen

Wien, 7. September 2026

Rundschreiben W 32/2026

Titel:	Rundschreiben - Einschreibung für die Primarstufe der Volksschule und Sonderschule sowie Erhebung der Tagesbetreuung für das Schuljahr 2027/28
Rundschreiben Nr.:	W 32/2026
Sachgebiet:	Einschreibung Primarstufe VS und SO
Verteilerkreis:	öffentliche Volks- und Sonderschulen
Personenkreis:	Direktion
Geltung:	November 2026 bis September 2027
Rechtsgrundlage:	Verordnung
Kernaussagen/Ziele:	
Ort und Zeitpunkt der Genehmigung:	
Zeitliche Priorisierung:	
Veröffentlichende Stelle:	BD Wien, Abteilung Präs/6
Aufhebung Rundschreiben:	9160.009/0001-Präs6/2026

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Für das Schuljahr 2027/28 findet die Einschreibung für die Volksschule und die Sonderschule wie in den Vorjahren **zweiteilig** statt. Die **allgemeine Schulpflicht** im Schuljahr 2027/28 gilt für Kinder, die **bis inklusive 1. September 2021** geboren sind. Kinder mit dem Geburtsdatum **2. September 2021 bis 1. März 2022** gelten bereits als **vorzeitige Aufnahme**.

Der erste Teil der Einschreibung, die Anmeldung und Datenerhebung an der Wunschscheule, erfolgt vom 9. November bis 20. November 2026. Aus organisatorischen Gründen wird den Erziehungsberechtigten in der Einladung zur Einschreibung mitgeteilt, dass mit der Schulleitung unbedingt ein Termin zu vereinbaren ist. Bei der Terminvereinbarung ist den Erziehungsberechtigten mitzuteilen, ob eine Anwesenheit des Kindes erwünscht wird oder nicht.

Der zweite Teil der Einschreibung mit Schulreifeüberprüfung und Erhebung des Sprachstandes erfolgt nach der Umschulung und der endgültigen Zuteilung der Schulneulinge an die Schulen durch die Abt. Präs/6. Dazu werden alle Schulneulinge seitens der Präs/6 vor den Semesterferien postalisch über den zugeteilten Schulplatz verständigt. In diesem Schreiben werden die Erziehungsberechtigten aufgefordert, zwecks des 2. Teils der Einschreibung, mit der Schulleitung der zugeteilten Schule zur Terminvereinbarung Kontakt aufzunehmen. Der zweite Teil der Einschreibung muss bis 5. März 2027 abgeschlossen sein.

Einschreibung:

Bei der Anmeldung im November sind folgende Dokumente bzw. Unterlagen vorzulegen:

- a) Meldenachweis:
 - Einladung zur Einschreibung mit vollständig ausgefülltem Anmeldeblatt **oder**
 - ein aktueller Meldezettel
- b) Geburtsurkunde des Kindes
- c) eine die Staatsbürgerschaft des Kindes nachweisende Urkunde (z.B.: Reisepass)
- d) Nachweis der Sozialversicherungsnummer des Kindes (e-card)
- e) Arbeits-/Ausbildungsbestätigung zur Vorlage, falls eine Tagesbetreuung benötigt wird
- f) Ggf. Bestätigung des aktuellen Kindergartenbesuchs
- g) Ggf. Befunde bei einer Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung

Aufgaben der Schulleitung bei der Einschreibung:

1. Die Schulleitung wird gebeten, alle Erziehungsberechtigten bei der Einschreibung bei Bedarf individuell zu beraten, gegebenenfalls beim Ausfüllen behilflich zu sein und das Anmeldeblatt zu kontrollieren. **Jedes Kind ist datenmäßig zu erfassen und aufzunehmen.**

Das gilt auch für Kinder mit Beeinträchtigungen und chronischen Krankheiten. Seitens der Schulleitung sind im Feld „Anmerkungen der Schulleitung“ sowohl befundete Funktionsbeeinträchtigungen bzw. Behinderungen (Rollstuhl, Autismus, starke Sinnesbeeinträchtigung, ...) als auch von Erziehungsberechtigten mitgeteilte andere Besonderheiten (Beeinträchtigungen, chronische Krankheiten, Diabetes, ...) des Schülers/der Schülerin anzugeben und ggf. in WiSion mit „voraussichtlich SPF“ zu vermerken. Das Rundschreiben 13/2019 („Medizinische Laientätigkeiten, Übertragung ärztlicher Tätigkeiten an Lehrpersonen, Verhalten im Notfall“) ist im Anlassfall zu beachten. Zur Abklärung von möglichen sonderpädagogischen Förderbedarfen sind die Erziehungsberechtigten gegebenenfalls an die Inklusionsberatung der Bildungsdirektion für Wien zu verweisen: inklusion@bildung-wien.gv.at

2. Die Datensätze der Schulneulinge stehen in der Web-Applikation „**WiSion**“ zum gegebenen Zeitpunkt zur Verfügung.
3. Durch Vorlegen der Einladung zur Einschreibung, der das teilweise elektronisch vorausgefüllte Anmeldeblatt-Volksschule angeschlossen ist, ist auch der Meldenachweis für die Aufnahme erbracht. Sollten die Erziehungsberechtigten das Anmeldeblatt-Volksschule **nicht** vorlegen können, so ist das Leerformular (siehe Beilage) auszufüllen. Beiliegendes Merkblatt verweist auf die weitere Vorgehensweise.
4. Die Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung an einem Schulstandort keine Zusagen bzw. Auskünfte über Platzchancen in den bevorzugten Einrichtungen (weder Schule, noch Hort) gegeben werden können. Die Angabe eines Zweitwunsches ist möglich. Das **Anmeldeblatt-Volksschule** gilt als Vormerkung, ist aber **keine Zusage** zu einem bestimmten Schulstandort, weder für die Anmeldestandort noch für den Zweitwunsch.
5. Das Anmeldeblatt- Volksschule (siehe Punkt 2) muss 1 Jahr **in der Schule** aufbewahrt werden.
6. Bei der Anmeldung im November ist Folgendes in „WiSion“ **unbedingt** festzuhalten:
 - a. Geschwisterkind am Schulstandort im Jahr der Einschreibung
 - b. Voraussichtlich Tagesbetreuung (auf Basis des ausgefüllten Anmeldeblattes)

- c. Voraussichtlich SPF – aufgrund vorgelegter Befunde oder Information
 - d. Voraussichtlich „häuslicher Unterricht“/„Schulbesuch im Ausland“
 - e. Ob und wie lange das Kind einen Kindergarten bzw. eine Kindergruppe besucht hat. Idealerweise bringen die Erziehungsberechtigten eine Bestätigung des aktuellen Kindergartenbesuchs mit.
7. **Frühchenregelung:** Bezogen auf das Schreiben des BMB mit der Zahl 10.050/0032-Präs12/2017 kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten der laut Mutter-Kind-Pass berechnete Geburtstermin für die Feststellung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht herangezogen werden, sofern der Geburtstermin vor dem laut Mutter-Kind-Pass berechneten Datum liegt. Der Wunsch nach Feststellung der allgemeinen Schulpflicht laut Mutter-Kind-Pass ist durch die Erziehungsberechtigten **im Zuge der Anmeldung im November 2026** bekannt zu geben. Durch die Schulleitung ist das entsprechende Geburtsdatum im Verwaltungssystem WiSion einzutragen. Den Erziehungsberechtigten sind die entsprechenden Formulare auszuhändigen und die **Abteilung Präs/6** per E-Mail (schulplatz@bildung-wien.gv.at) mit dem Betreff „Frühchenregelung“) zu verständigen. Die Erziehungsberechtigten sind darüber zu informieren, dass sie den Bedarf an einem weiteren Kindergartenjahr für ihr Kind bei der jeweiligen Trägerorganisation bekannt geben müssen, um den Platz zu behalten. Für städtische Kindergärten sind die Servicestellen der Abteilung Stadt Wien – Kindergärten zuständig. Bei privaten Trägerorganisationen ist der Bedarf direkt am Standort zu melden und zusätzlich ist die Bestätigung auch noch per Mail an die Servicestellen der Abteilung Stadt Wien – Kindergärten zu übermitteln.
8. Nach dem ersten Teil der Einschreibung sind bis **spätestens 25. November 2026** folgende Unterlagen in der Abteilung Präs/6 (Gasgasse 8-10; Stiege 2, 3. Stock) abzugeben:
- a. Das ausgefüllte Deckblatt
 - b. Das ausgefüllte „Anmeldeblatt-Volksschule“ **aller Schulneulinge** pro Schulstandort (bitte alphabetisch geordnet)
 - c. Sollte ein Überhang an einem Schulstandort bestehen:
Eine Liste der Kinder, die seitens der Schulleitung aufgrund der **gesetzlichen** Vorgaben (Geschwisterkinder und zumutbarer Schulweg) zur Abweisung vorgeschlagen werden. Wenn es sich um einen Campusstandort handelt bitte Campuskinder kennzeichnen, inkl. Geschwisterkinder die in den Campuskindergarten bzw. in die Campusmittelschule gehen.
 - d. Eine Liste der Kinder, die in die VBS-Klasse aufgenommen werden.
9. **Teil 2 der Einschreibung:** Nach erfolgter Zuteilung zu einem Schulstandort ist die Schulreife bzw. Nicht-Schulreife des Kindes festzustellen und im Verwaltungssystem WiSion einzutragen. Der zuständige Bundesminister trifft durch Verordnung die näheren Festlegungen über das Vorliegen der Schulreife (Schulpflichtgesetz § 6 Abs. 2d). Schulpflichtige Kinder, die nicht schulreif sind, sind gemäß § 6 Abs. 2d Schulpflichtgesetz 1985 in die Vorschulstufe aufzunehmen, bzw. kann die Schulpflicht durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht, sofern dieser jenem an der Schule mindestens gleichwertig ist, erfüllt werden (§ 11 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985). Jedenfalls sind schulpflichtige Kinder, die nicht schulreif sind, im Sinne der Bildungs- und Lehraufgaben, des Lehrstoffs und der didaktischen Grundsätze der verbindlichen Übungen auf der Vorschulstufe (Lehrplan) zu beschulen. Der Besuch eines Kindergartens ist daher für schulpflichtige Kinder nicht möglich.
10. Im Rahmen des 2.Teils der Einschreibung wird auch der Sprachstand der Kinder überprüft. Alle Kinder, die nur **wenig bzw. gar nicht Deutsch sprechen und verstehen**, müssen mittels einer **Testung** (MIKA-D) überprüft werden, und der entsprechende Sprachstand ist im Verwaltungssystem WiSion einzutragen. Das Ergebnis der MIKA-D Testung darf jedoch erst mit Beginn des Sommersemesters 2027 in WiSion eingetragen werden.

11. **Verpflichtungserklärung:** Wenn das anzumeldende Kind keinen Hauptwohnsitz in Wien hat, sind die Erziehungsberechtigten **an die Abteilung PräS/6 zu verweisen** (schulplatz@bildung-wien.gv.at). Die Direktionen stellen im Rahmen der Einschreibung **keine** Verpflichtungserklärung mehr aus, eine Anmeldung seitens der Schulleitung darf ebenfalls nicht erfolgen.

Sollte zwischen der Zuteilung des Kindes durch die PräS/6 und dem Schulbeginn eine Verlegung des Hauptwohnsitzes außerhalb Wiens erfolgen, ist ebenso eine Verpflichtungserklärung beizubringen. In diesem Fall ist seitens der Schulleitung Kontakt mit der jeweiligen Referentin in der Abteilung PräS/6 aufzunehmen.

Unterlagen aus dem Kindergarten

Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden, sind von den Erziehungsberechtigten vorzulegen (§6 SchPflG).

Erst am Ende der Kindergartenzeit des Kindes wird den Erziehungsberechtigten vom Kindergarten das *Übergabeblatt Sprachentwicklung DaE/DaZ¹* ausgehändigt. Dieses ist verpflichtend im Laufe der ersten Schulwoche, der zuständigen Lehrperson des Kindes zu übergeben. Sollte dieses Blatt nicht übergeben werden, so ist die Schulbehörde gemäß Bildungsdokumentationsgesetz befugt, das Übergabeblatt vom Kindergarten bzw. dessen Träger einzuholen.

Vorzeitiger Besuch der Volksschule

Kinder, **die in der Zeit vom 2. September 2021 bis zum 1. März 2022 geboren wurden**, schulreif sind und über die für den Schulbesuch erforderliche soziale Kompetenz verfügen, **können** auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig in die **erste Schulstufe** aufgenommen werden. Das Ansuchen um vorzeitigen Besuch der Volksschule ist ausschließlich im Rahmen der Anmeldung im November 2026 in der Volksschule zu stellen. Sind diese Kinder schulreif, so gelten dieselben Bestimmungen wie für schulpflichtige Kinder. Sind die Kinder bei der Schulreifeüberprüfung nicht schulreif, so ist der Antrag abzulehnen und das Kind verbleibt ein weiteres Jahr im Kindergarten. Eine Aufnahme in die Vorschulklasse ist nicht erlaubt.

Schulpflichtgesetz § 7 Abs. (5) Über das Ansuchen um vorzeitige Aufnahme hat der Schulleiter ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Von der Entscheidung hat er die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten unverzüglich – im Falle einer Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Schulpflichtgesetz § 7 Abs. (9) Für vorzeitig aufgenommene Kinder gelten, solange die vorzeitige Aufnahme nicht widerrufen oder das Kind vom Schulbesuch abgemeldet wird (Abs. 8), die gleichen Bestimmungen wie für schulpflichtige Kinder.

¹ Übergabeblatt Sprachentwicklung DaE/DaZ (*Deutsch als Erstsprache/Deutsch als Zweitsprache*) vgl. <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/ep/sf.html#ueb>

Bilinguale Schulen (Vienna Bilingual Schools)

Die *Orientierungsgespräche* für die Einschreibung finden in der Zeit von 9. - 13. November 2026 am jeweiligen VBS-Standort statt. Die Erziehungsberechtigten erhalten das Ergebnis über Eignung bzw. nicht Eignung bis spätestens am Nachmittag des 13. November 2026.

Häuslicher Unterricht, Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht sowie Schulbesuch im Ausland

Die **Feststellung der Schulreife** und des **Sprachstandes** ist auch bei einer Abmeldung zum „**häuslichen Unterricht**“ bzw. zum Besuch einer Privatschule, welche kein dauerhaftes Öffentlichkeitsrecht hat, sowie für „Ansuchen um Bewilligung eines Schulbesuches im Ausland“ **verpflichtend**. Der Termin der Anmeldung und Überprüfung der Schulreife und des Sprachstandes ist an einer öffentlichen Volksschule oder einer Volksschule mit Öffentlichkeitsrecht auf Dauer wahrzunehmen.

Nicht schulpflichtige Kinder, auch nicht jene, die in der Zeit vom 2. September 2027 bis zum 1. März 2028 das sechste Lebensjahr vollendet haben, können nicht zum häuslichen Unterricht abgemeldet werden.

Unter **häuslichem Unterricht** ist nicht die Betreuung eines schulpflichtigen Kindes in den Wiener Kindergärten zu verstehen, d.h. es kann keinesfalls ein weiterer Besuch des Kindergartens stattfinden, nachdem im Gesetz geregelt ist, dass schulpflichtige Kinder, die nicht schulreif sind, im Rahmen des Schulbesuches nach dem Lehrplan der Vorschulstufe zu unterrichten sind.

Nach der Feststellung der Schulreife und des Sprachstandes, aber spätestens eine Woche nach Ende des Unterrichtsjahres 2026/27 (Freitag 9. Juli 2027 – 15:30 Uhr) ist, durch die Erziehungsberechtigten, der Antrag „Anzeige zur Teilnahme an häuslichem Unterricht“ bzw. „Anzeige zur Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht“ beim der Bildungsdirektion für Wien, Wipplingerstr. 28, 1010 Wien, per Mail (office@bildung-wien.gv.at) einzubringen.

Diesem Antrag sind beizulegen:

- Feststellung und schriftliche Bestätigung der Schulreife/Nicht-Schulreife (erhältlich an der öffentlichen Volksschule und an Volksschulen mit Öffentlichkeitsrecht, an der die Schulreifeüberprüfung stattgefunden hat.)
- Feststellung und schriftliche Bestätigung des Sprachstandes (erhältlich an der öffentlichen Volksschule und an Volksschulen mit Öffentlichkeitsrecht, an der die Schulreifeüberprüfung stattgefunden hat.)
- Geburtsurkunde des Kindes (Kopie)
- Meldenachweis: aktuelle Meldebestätigung (erhältlich im Magistratischen Bezirksamt)

Der **Schulbesuch im Ausland** ist genehmigungspflichtig. Es ist daher durch die Erziehungsberechtigten bis Ende des vorangegangenen Schuljahres schriftlich (auch per E-Mail) ein Antrag beim Team Schulbesuch im Ausland der Bildungsdirektion für Wien, Wipplingerstraße 28, 1010 Wien, einzubringen. Diesem Antrag sind beizulegen:

- Feststellung und schriftliche Bestätigung der Schulreife/Nicht-Schulreife (erhältlich an der öffentlichen Volksschule und an Volksschulen mit Öffentlichkeitsrecht, an der die Schulreifeüberprüfung stattgefunden hat.)
- Feststellung und schriftliche Bestätigung des Sprachstandes (erhältlich an der öffentlichen Volksschule und an Volksschulen mit Öffentlichkeitsrecht, an der die Schulreifeüberprüfung stattgefunden hat.)

- Meldenachweis: aktuelle Meldebestätigung (erhältlich im Magistratischen Bezirksamt)
- Staatsbürgerschaftsnachweis/Reisepasskopie
- Anmeldebestätigung der ausländischen Schule
- Stundentafel/Curriculum der ausländischen Schule (in deutscher Übersetzung)

Die Antragsformulare finden die Erziehungsberechtigten auf der Homepage der Bildungsdirektion für Wien unter: <https://www.bildung-wien.gv.at/schulen/Allgemeine-Informationen-/Alternative-Schulpflichterf-llung/Downloadbereich.html>.

Bedarfsmeldung für Tagesbetreuung

Im Oktober wird der „Elternbrief Tagesbetreuung“, welcher über die verschiedenen Formen der Tagesbetreuung von Schulkindern in Wien informiert, gemeinsam mit der Einladung zur Einschreibung an die Erziehungsberechtigten der in Wien hauptwohnsitzgemeldeten Kinder versendet.

Die **Anmeldung für einen städtischen Hortplatz** erfolgt nach der Schulzuteilung durch die Erziehungsberechtigten und kann im Zeitraum vom 30. März - 16. April 2027 **online** unter <https://www.wien.gv.at/amtswege/anmeldung-staedtischer-hortplatz> oder in der für den Schulbezirk zuständigen Servicestelle der Stadt Wien – Kindergärten erfolgen.

Die **Anmeldung für einen privaten Hortplatz** erfolgt direkt bei dem privaten Standort durch die Erziehungsberechtigten.

Durch das Schulorganisationsgesetz und das Wiener Schulgesetz wird geregelt, dass bei der Errichtung einer schulischen Tagesbetreuung auf „andere regionale Betreuungsangebote“ und auf die „räumlichen Voraussetzungen“ zu achten ist. In diesem Sinne ist es personell und wirtschaftlich erforderlich, vorerst bestehende Einrichtungen und deren Angebot in vollem Ausmaß zu nutzen. Darüber hinaus ist es notwendig, die Dringlichkeit des Bedarfs zu erheben, die sich wie folgt reihen lässt:

- Berufstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten
- in Ausbildung befindliche Erziehungsberechtigte
- Soziale Härtefälle

Aufgaben der Schulleitungen bei der Bedarfsmeldung für Tagesbetreuung

1. Bei der Einschreibung sind die Erziehungsberechtigten zu fragen, ob sie eine Tagesbetreuung benötigen. Das ist auf dem „Anmeldeblatt-Volksschule“ auszufüllen. Der/Die Erziehungsberechtigte/n bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Die Schulleitung bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass eine Arbeits-/Ausbildungsbestätigung bzw. ein Lohnzettel des/der Erziehungsberechtigten vorgelegt wurde/n.
2. Die Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung an einem Schulstandort keine Zusagen bzw. Auskünfte über Platzchancen im Hort oder in der schulischen Tagesbetreuung (offenes Modell) gegeben werden können.
3. Sollten die Erziehungsberechtigten einen **Integrationshort** (nur bei Halbtagschulen möglich) wünschen, so ist dies seitens der Schulleitung am Anmeldeblatt-Volksschule unter „Anmerkung der Schulleitung“ auszufüllen. Die Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass Integrationsplätze nach einem ausführlichen Gespräch mit einem Psychologen/einer Psychologin der Stadt Wien - Kindergärten vergeben werden. Er/Sie entscheidet in Absprache mit den Erziehungsberechtigten, welchen Hort das Kind besuchen wird. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der Abteilung Stadt Wien – Kindergärten.

4. Das Formular **Anmeldeblatt-Volksschule** muss von Halbtagschulen **nicht mehr** an die Servicestelle der **Stadt Wien - Kindergärten** übermittelt werden. Die Anmeldung für einen städtischen Hortplatz erfolgt nach der Schulzuteilung durch die Erziehungsberechtigten

Ermäßigung des Betreuungsbeitrages für Tagesbetreuung in getrennter Abfolge

Für eine Ermäßigung des Betreuungsbeitrages in **Schulen mit schulischer Tagesbetreuung** berechnen die **zuständigen Servicestellen der Stadt Wien - Kindergärten** auf Grund der Einkommensunterlagen der Erziehungsberechtigten die Bemessungsgrundlage. Diese Berechnung kann **erst nach Zuteilung** zu einer Schule mit schulischer Tagesbetreuung erfolgen. Daher sind die entsprechenden Formulare und Informationsschreiben erst nach Zuteilung der Schulkinder den Erziehungsberechtigten auszugeben.

Ermäßigung des Betreuungsbeitrages für Horte

Erziehungsberechtigten können für den Besuch ihrer Kinder in einem städtischen oder privaten Hort eine Ermäßigung des Elternbeitrages erhalten. Die Anträge dafür sind in der **zuständigen Servicestelle der Stadt Wien - Kindergärten** einzubringen, <https://www.wien.gv.at/bildung/hortermaessigung>. Die Information, betreffend eine Ermäßigung in einem **städtischen Hort**, erhalten die Erziehungsberechtigten mit der Betreuungsplatzzusage. Die Information über eine Ermäßigung in einem **privaten Hort** bekommen die Erziehungsberechtigten durch die jeweilige Einrichtung.

Schulplatzzuteilung und Betreuungsplatzzusagen/Alternativangebote

Die Schulplatzzuteilung wird den Erziehungsberechtigten zentral vor den Semesterferien schriftlich mitgeteilt. Die Betreuungsplatzzusage für einen Hort erfolgt durch den jeweiligen Träger.

- Schulplatzweisung ➔ Zuteilung durch die Abt. Präs. 6 der Bildungsdirektion für Wien
- Platzvergabe Hort (öff. & priv.) ➔ durch die Servicestellen der Stadt Wien – Kindergärten (MA10) im Mai 2027 bzw. durch den jeweiligen privaten Standort, nach erfolgter Zuteilung an eine Schule ohne schulische Tagesbetreuung (Halbtagschule).

Vielen Dank für Ihre Beiträge zur Schuleinschreibung und die intensive Zusammenarbeit!

Mit besten Grüßen
Für die Bildungsdirektorin

Mag. Andreas Kastner
Abteilungsleiter Abt. Präs.6

Elektronisch gefertigt

Beilagen:

- Einladung zur Einschreibung, welche die Erziehungsberechtigten erhalten (zur Information)
- Anmeldeblatt-Volksschule leer (falls kein Brief zur Einschreibung vorhanden ist)
- Kontaktadressen
- Elternbrief mit Informationen über Formen der Tagesbetreuung
- Deckblatt
- MA 56 – Sprengelfremder Schulbesuch
- Merkblatt für Schulleiter/innen

